



Referentenentwurf des BMWi (IIB2) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenver- sorgung (Stand: 26.09.2016)



Einleitung	3
Gesetzesentwurf im Einzelnen	3
Zu Artikel 1 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	3
Zu Artikel 2 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	3
Zu § 28 Ausschreibungsvolumen	3
Zu § 36 e Abs. 2 Erlöschen von Zuschlägen für Windenergie an Land	3
Zu § 36 h Abs. 3 Nachweis des Gütefaktors:.....	4
Zu § 55 Abs. 1 S. 2	4
Grundsätzliche Änderungsvorschläge.....	6
Zu § 19 Abs. 2 Nr. 2.....	6
Zu § 27a Zahlungsanspruch und Eigenversorgung	7
Zu § 36c Besondere Zuschlagsvoraussetzung für das Netzausbaugebiet.....	7
Zu § 36 h Abs. 3 Anzulegender Wert für Windenergie an Land.....	7
Zu § 46 Windenergie an Land bis 2018.....	8
Zu § 51 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen	8
Zu § 100 Übergangsvorschriften.....	9
Zu Anlage 2 (zu §36h) Referenzertrag	10
Zu Artikel 11 Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes.....	10
Zu §26 Abs. 2. S.1.....	10
Zu §26 Abs. 2 S.1 Punkt c).....	10

Einleitung

Der BWE dankt für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (Stand: 26.09.2016) Stellung nehmen zu können.

Die Novelle des EEG 2017 ist zwei Monate her. In der Zwischenzeit hat sich Änderungsbedarf gezeigt, der sicherlich auch dem Zeitdruck des parlamentarischen Verfahrens Anfang Juli geschuldet ist. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, dass sehr zeitnah den Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt wird, auf rechtliche Unsicherheiten hinzuweisen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Gesetzesentwurf im Einzelnen

Zu Artikel 1 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Der BWE verweist hierzu auf die Stellungnahme seines Dachverbandes, dem Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE).

Zu Artikel 2 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Zu § 28 Ausschreibungsvolumen

Das nicht-realisierte Volumen muss ebenfalls wieder ausgeschrieben werden.

Zu § 36 e Abs. 2 Erlöschen von Zuschlägen für Windenergie an Land

Zu Nr. 1

In Abs. 2 Nr. 1 passen die Wörter „Rechtsbehelf“ und „rechtshängig“ nicht zusammen: ein Widerspruch ist ein Rechtsbehelf, wird aber nicht rechtshängig. Der Widerspruch sollte aber unbedingt mit umfasst werden, gerade durch die Widersprüche verzögern sich zahlreiche Fälle.

Eine bessere Formulierung wäre daher „Rechtsbehelf... eingelegt“

Zu Nr. 2

Die Voraussetzung von Nr. 2 wirft vielfache Fragen auf, z.B. ist die Voraussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung erfüllt, wenn die Vollziehung angeordnet, dann aber wieder aufgehoben wurde. Da die Voraussetzung der sofortigen Anordnung ohnehin schwer

nachvollziehbar ist, sollte sie ersatzlos aufgehoben werden. –Hintergrund der Verlängerungsmöglichkeit ist die Einlegung eines Rechtsmittels, dieses ist in Nr. 1 erfasst.

Zu § 36 h Abs. 3 Nachweis des Gütefaktors:

Nach dieser Regelung besteht der Förderanspruch nur, wenn vor Inbetriebnahme der Anlage der Gütefaktor gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen wird. Ferner sind jeweils die Anpassungen des Gütefaktors nach § 36h Abs. 2 innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der fünfjährigen, zehn- und fünfzehnjährigen Frist nachzuweisen. Wenn diese Nachweise nicht erbracht werden, gibt es nach dem Wortlaut keine Förderung.

Zunächst einmal gibt es für diese Regelung keinen sachlichen Grund. Der Anlagenbetreiber muss den Gütefaktor praktisch vor der Gebotsabgabe klären, weil er andernfalls kein sinnvolles Gebot im Ausschreibungsverfahren abgeben kann. Das sind aber alles Themen, die während des Ausschreibungsverfahrens interessant sind und fachlich nicht bei der Inbetriebnahme. Damit hat er den Gütefaktor zwar nachgewiesen, aber nicht dem Netzbetreiber, sondern der Bundesnetzagentur.

Der Netzbetreiber muss dann den Gütefaktor wissen, um die Förderhöhe berechnen zu können, allerdings wird die Förderung frühestens einen Monat nach der Inbetriebnahme erstmals ausgezahlt. Der Netzbetreiber wird nicht zahlen, wenn er den Gütefaktor nicht kennt. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum die Förderung davon abhängen soll, dass der Gütefaktor vor der Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wird. Es ist offensichtlich, dass der Nachweis des Gütefaktors vor der Inbetriebnahme in einigen Fällen vergessen wird und nach Ablauf der Förderdauer von 5, 10 und 15 Jahren nach Inbetriebnahme noch viel häufiger. Dieses Fristversäumnis mit dem Förderverlust zu bestrafen, ist absurd.

Der Anlagenbetreiber wird den Gütefaktor beim Netzbetreiber nachweisen müssen, wenn er die Marktprämie erhalten möchte; einer gesetzgeberischen Regelung braucht es also gar nicht!

Die Regelung in § 36h Abs. 3 müsste deshalb ersatzlos entfallen, allenfalls könnte man vereinbaren, dass die Förderung erst fällig wird, soweit gegenüber den Netzbetreibern der Gütefaktor nachgewiesen wird.

Zu § 55 Abs. 1 S. 2

In Abs. 1 S. 2 entspricht die aktuelle Formulierung nicht dem gesetzgeberischen Willen laut Begründung.

Nach der Begründung soll die Pönale 10 Euro pro kW betragen, wenn die Anlage im 25. oder 26. Monat nach der Bekanntmachung des Zuschlags in Betrieb geht. Sie steigt nach Nummer 2 im 27. und 28. Monat nach der Bekanntmachung des Zuschlags auf 20 Euro pro kW und erreicht ab dem 29. Monat nach der Bekanntmachung des Zuschlags 30 Euro pro kW. Wurde die Gebotsmenge zu diesen Zeitpunkten teilweise realisiert, reduziert sich die Strafe entsprechend.



In Abs. 2 S. 1 ist aber nicht klar, wie das Wort „oder“ in S. 2 Nr. 2 ausgelegt wird. Wenn bei einem bezuschlagten Gebot z.B. ein Teil innerhalb der ersten 24 Monate in Betrieb genommen werden, ein Teil im 25. und ein Teil im 28. Monat, wäre noch dem Wortlaut unklar, wie sich die Pönale berechnet. Sollen die Ziffern 1-3 alternativ angewendet werden, würde eine geringere als die in der Begründung beschriebene Stufung anfallen. Würden die Ziffern dagegen addiert, würde eine höhere Pönale entstehen.

Deshalb schlagen wir hier eine alternative Formulierung vor:

Alternativer Formulierungsvorschlag:

„Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 und 2 berechnet sich ~~aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots~~

1. ~~abzüglich aus~~ der ~~vor nach~~ Ablauf des 24. und vor Ablauf des 26. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 10 Euro pro Kilowatt,
2. ~~abzüglich aus~~ der ~~vor nach~~ Ablauf des 26. und vor Ablauf des 28. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt ~~oder bzw.~~
3. ~~abzüglich aus~~ der ~~vor nach~~ Ablauf des 28. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.

Grundsätzliche Änderungsvorschläge

Zu § 3 Nr. 15 i.V.m. § 36g Bürgerenergiegesellschaft

Der BWE begrüßt, dass der Gesetzgeber kleinen Akteuren entgegen kommen wollte. Schon heute ist absehbar, dass bei allem Bemühen, diese Regelungen für die Bürgerenergiegesellschaften „Steine statt Brot“ sind und zudem Rechtsunsicherheiten hervorrufen.

Vorschlag: Streichen des § 3 Nr. 15 und § 36 g, Schaffung einer echten De-Minimis-Regelung in dem von der EU ermöglichten Rahmen.

Nr. 37. Pilotwindenergieanlagen an Land

Nr. 37 definiert die jeweils ersten zwei als Pilotwindenergieanlage im Register gemeldeten Windenergieanlagen an Land eines Typs als „Pilotwindenergieanlage“ .

Sie dürfen jeweils eine installierte Leistung von 6 Megawatt nicht überschreiten (§ 3 Nr. 37 aa). Pro Jahr können insgesamt nur maximal 125 MW als Pilotwindenergieanlagen in Betrieb genommen werden (§ 22 a Absatz 1).

Die Begrenzung auf 6 Megawatt erscheint uns anhand der Forschungsentwicklung mit der natürlichen Tendenz zu immer größeren Leistungsklassen nicht verständlich und schlagen vor, diese Begrenzung aufzuheben.

Zu § 19 Abs. 2 Nr. 2

Der BWE hat sich wie sein Dachverband BEE bereits mehrfach gegen den Wegfall der Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 StromSteuerG ausgesprochen. Der BWE bewertet als höchst problematisch, dass die Regelung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist. Diese Gesetzesänderung betrifft insbesondere regionale Direktvermarktungskonzepte sowie Anlagenbetreiber, die von ihrem Stromversorger stromsteuerbefreiten EEG-Ersatzstrom beziehen. Da die rechtlichen Konsequenzen bei einem Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 insbesondere für die seit Jahresbeginn 2016 gewährte EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung noch nicht eindeutig geregelt sind, sollte zumindest das Inkrafttreten der Regelung auf den 1.1.2017 verschoben werden.

Zuletzt hatte der BEE im Mai 2016 eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes abgegeben, auf die hier verwiesen sei.¹

Zu § 27a Zahlungsanspruch und Eigenversorgung

Im Entwurf zum EEG 2017 wurde in dieser Vorschrift versucht, einen Zwang zur Netzeinspeisung zu regeln, der jegliche Möglichkeiten der Sektorenkopplung (Speicherung/Power-to-X) quasi ausgeschlossen hätte. Die jetzige Fassung ist immerhin ein erster Schritt in Richtung Sektorenkopplung.

Zu § 36c Besondere Zuschlagsvoraussetzung für das Netzausbaubereich

Solange nicht alle Maßnahmen für eine effiziente Auslastung der Netze genutzt wurden, lehnt der BWE Formen von Netzausbauregionen und damit verbundene Ausbaureduzierungen ab.

Zu § 36 h Abs. 3 Anzulegender Wert für Windenergie an Land

Zu Absatz 3: Nach dieser Regelung besteht der Förderanspruch nur, wenn vor Inbetriebnahme der Anlage der Gütefaktor gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen wird. Ferner sind jeweils die Anpassungen des Gütefaktors nach § 36h Abs. 2 innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der fünfjährigen, zehn- und fünfzehnjährigen Frist nachzuweisen. Wenn diese Nachweise nicht erbracht werden, gibt es nach dem Wortlaut keine Förderung.

Zunächst einmal gibt es für diese Regelung keinen sachlichen Grund. Der Anlagenbetreiber muss den Gütefaktor praktisch vor der Gebotsabgabe klären, weil er andernfalls kein sinnvolles Gebot im Ausschreibungsverfahren abgeben kann. Das sind aber alles Themen, die während des Ausschreibungsverfahrens interessant sind und fachlich nicht bei der Inbetriebnahme. Damit hat er den Gütefaktor zwar nachgewiesen, aber nicht dem Netzbetreiber, sondern der Bundesnetzagentur.

Der Netzbetreiber muss dann den Gütefaktor wissen, um die Förderhöhe berechnen zu können, allerdings wird die Förderung frühestens einen Monat nach der Inbetriebnahme erstmals ausgezahlt. Der Netzbetreiber wird nicht zahlen, wenn er den Gütefaktor nicht kennt. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum die Förderung davon abhängen soll, dass der Güte-

¹ http://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere_Stellungnahmen/20160519_BEE-Stellungnahme_Energie-_und_Stromsteuergesetz.pdf



faktor vor der Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wird. Es ist offensichtlich, dass der Nachweis des Gütefaktors vor der Inbetriebnahme in einigen Fällen vergessen wird und nach Ablauf der Förderdauer von 5, 10 und 15 Jahren nach Inbetriebnahme noch viel häufiger. Dieses Fristversäumnis mit dem Förderverlust zu bestrafen, ist absurd.

Der Anlagenbetreiber wird den Gütefaktor daher beim Netzbetreiber nachweisen müssen, wenn er die Marktprämie erhalten möchte; einer gesetzgeberischen Regelung braucht es also gar nicht!

Die Regelung in § 36h Abs. 3 müsste deshalb ersatzlos entfallen, allenfalls könnte man vereinbaren, dass die Förderung erst fällig wird, soweit gegenüber den Netzbetreibern der Gütefaktor nachgewiesen wird.

Zu § 46 Windenergie an Land bis 2018

In Absatz 3 wird die Begrifflichkeit der Referenzertrages und des Ertrages nicht sauber formuliert. Hier muss eine Klarstellung stattfinden, entsprechendes gilt für die Gesetzesbegründung.

Formulierungsvorschlag:

„Zehn Jahre nach Inbetriebnahme einer Anlage nach Absatz 1 Nummer 1, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende der nach Absatz 2 Satz 2 verlängerten Frist wird der Referenzertrag anhand des tatsächlichen Ertrages überprüft und die Frist nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend angepasst. § 36g Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 51 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Der BWE empfiehlt weiterhin – wie im Übrigen auch die Gutachter des BMWi – den Paragraphen zu streichen.²

Alternative:

- Nichtvergütung bei negativen Strompreise muss kalkulierbar gemacht werden
- Wie im Entwurf des Strommarktgesetzes auf Basis unabhängiger Gutachten enthalten, sollte die Berechnung der negativen Stundenkontrakte auf Basis

² Vgl. https://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/ergebnispapier-zum-workshop-ss-24-eeg-und-seine-folgen-fuer-den-strommarkt/20160428_energy_brainpool_ergebnispapier_workshop_ss_24_eeg_folgen_strommarkt.pdf



der Werte des vortägigen Handels am Spotmarkt und der volumengewichteten Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen untertägigen Handel vorgenommen werden.

- Die Aufhebung der Anlagenzusammenfassung, wie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen, begrüßt der BWE. (§51 Abs. 3 Nr. 1)

Fraglich ist, wie die WEA-Hersteller belegen müssen, dass die Anlagen wirklich unter 3 MW sind und damit nicht unter die sechs-Stunden-Regelung fallen. Das ist nur vage geregelt und die Frage ist, ob man da die WEA einfach drosselt oder ob man die so richtig neu zertifizieren muss.

Zu § 100 Übergangsvorschriften

Zu Abs.1

- S. 3: es ist nicht ersichtlich, warum § 46 Abs. 3 auch auf Anlagen anzuwenden ist, die nach dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Er passt auch systematisch nicht. Die Frist nach § 46 Abs. 2 ist auf diese Anlagen gar nicht anwendbar. Zudem droht durch die Verweisung auf § 36 g Abs. 2 bis 4 nach 10 Jahren eine Rückzahlungspflicht, die nicht bei der Finanzierung bekannt war.
- S. 6: Ferner ist nicht ersichtlich, warum das Kumulierungsverbot des § 80a ebenfalls rückwirkend für Anlagen ab 1.1.2012 angewandt werden soll. Hier können Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, die nicht absehbar waren.
-

BWE-Forderung

- Abs.1 S.1 Ziff 1: .. §§ 54 bis 55 a, § 80a sowie
- Streichung des S.35 „~~§ 46 Abs.3 ist auch auf Anlagen anzuwenden...~~“
- Streichung des S. 6 „~~§ 80 a ist auf Anlage, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, nicht anzuwenden.~~“

Anlagen

Zu Anlage 2 (zu §36h) Referenzertrag

Nr. 7

Die Formulierungen der Anlage 7 sind viel zu detailliert, um sie im Gesetz zu regeln. Die Definitionen sollten in einem transparenten Stakeholderprozess im Rahmen der FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW) stattfinden. Deshalb sollte die Nummer 7 auf eine kurze Formulierung reduziert werden.

Formulierungsvorschlag:

„Bei der Anwendung des Referenzertrags zur Bestimmung und Überprüfung der Höhe des anzulegenden Wertes nach § 36h Absatz 2 ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres wird der Standortertrag mit dem Referenzertrag ins Verhältnis gesetzt. Der Standortertrag ist die Strommenge, die der Anlagenbetreiber an einem konkreten Standort über einen definierten Zeitraum tatsächlich hätte einspeisen können. Die weiteren Details regelt die Technische Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 6 der Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW).“

Zu Artikel 11 Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Zu §26 Abs. 2. S.1.

Derzeitiger Stichtag für die Teilnahmeberechtigung ist der 01.08.2016. Dabei werden Projekte in der Ostsee von der Teilnahme ausgeschlossen. Dies verhindert breiteren Wettbewerb. Der Stichtag müsste deshalb auf den 31.12.2016, bzw. Inkrafttreten des Gesetzes, verschoben werden.

Zu §26 Abs. 2 S.1 Punkt c)

Nach der jetzigen Regelung sind nur Projekte zugelassen, die einen Erörterungstermin nach §73 Abs. 6 VerwVG durchgeführt haben, d.h. somit nur Projekte in der AWZ. In der Begründung wird dagegen auf genehmigte und erörterte Projekte Bezug genommen, so dass die oben genannte Klausel fehlerhaft ist.

Der Gesetzestext sollte daher wie folgt ergänzt werden:



Formulierungsvorschlag:

„c) ein Erörterungstermin nach §73 Abs.6 VerwVG oder nach § 10 Abs. 4 des Bundesimmissionschutzgesetzes durchgeführt worden ist du (...)“

Anprechpartner:

Henning Dettmer
Geschäftsführer
h.dettmer@wind-energie.de

Sonja Hemke
Leiterin Fachgremien
s.hemke@wind-energie.de

Georg Schroth
Leiter Politik
g.schroth@wind-energie.de

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) / German Wind Energy Association

Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
T +49 (0)30 / 212341-210
F +49 (0)30 / 212341-410